

Forderungen zum Koalitionsvertrag 2016

I. Bildungspolitische Forderungen

1. Der BLV fordert zur Sicherung des Fachkräftebedarfs den Erhalt des differenzierten und wohnortnahen vollzeit- und teilzeitschulischen Angebots der Beruflichen Schulen mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Qualifikationen, die allgemeinbildende Abschlüsse beinhalten. **Differenziertes und wohnortnahes Bildungsangebot**
2. Der BLV fordert den Erhalt, die Fortsetzung und die Finanzierung der Maßnahmen der Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ über die gesamte Legislaturperiode bis 2021 (Drucksache 14 / 7400). **Enquetemaßnahmen**
3. Der BLV fordert - z. B. vor dem Hintergrund von Industrie 4.0 - die zügige konzeptionelle Weiterentwicklung der digitalen Bildungskonzepte für alle Schularten der Beruflichen Schulen. Die Finanzierungsvoraussetzungen sind dafür dauerhaft zu schaffen. **Digitale Bildungskonzepte**
4. Der BLV fordert Maßnahmen zur Integration von Asylsuchenden mit dem Ziel, diese Menschen ausgehend von ihrem nachgewiesenen Bildungsstand in passgenauen Bildungsgängen – u. a. durch intensive Sprachförderung - in angemessener Zeit an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen oder für ein Studium an einer Hochschule zu qualifizieren. Die Finanzierung der Ressourcen, die Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen und deren arbeitsmarktgerechte Bezahlung ist sicherzustellen. **Integration und Sprachförderung**
5. Der BLV fordert den weiteren bedarfsgerechten Ausbau der Erzieher*innen-Ausbildung. **Erzieher*innen-Ausbildung**
6. Der BLV fordert im Hinblick auf die Neuordnung der Pflegeausbildung (Generalistische Pflege) die zeitnahe Erstellung von Bildungsplänen sowie einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Darüber hinaus muss geklärt werden, wie es mit der Helferausbildung weitergeht und wie die Zuständigkeiten zwischen Kultus- und Sozialministerium sein werden. **Neuordnung der Pflegeausbildung**
7. Der BLV fordert die stärkere Verankerung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der beruflichen und allgemeinen Bildung. Gleichwertigkeit heißt, Berufliche Schulen bieten alle allgemeinbildenden Bildungsabschlüsse an, die gleichwertig, jedoch nicht gleichartig sind. Dies erfordert auch eine vergleichbare Stellen- und Ressourcenausstattung der Beruflichen Schulen. **Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung**
8. Der BLV fordert, in allen Schularten die individuelle Förderung durch binnendifferenzierende Lernangebote zu ermöglichen. Die erforderlichen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu finanzieren. In diesem Zusammenhang sind Initiati- **Individuelle Förderung**

ven zur strukturellen Weiterentwicklung der Lehrerausbildung notwendig.

9. Der BLV fordert, in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Hochschulen attraktive duale Bildungsgänge für leistungsstarke Jugendliche zu entwickeln (Zusatzqualifikationen, Verknüpfung von Ausbildung und Weiterbildung). Attraktive duale Bildungsgänge
10. Der BLV fordert, dass Berufliche Schulen die natürlichen (anerkannten) und kompetenten Partner der allgemeinbildenden Schulen bei der Berufsorientierung der Schüler*innen sind. Dieser Auftrag ist schulgesetzlich zu verankern, entsprechende Konzepte sind zu entwickeln und die Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Berufliche Schulen - Partner aller allgemeinbildenden Schulen
11. Der BLV fordert die Stärkung der Realschulen. Realschulen und Berufliche Schulen sind ein seit Jahrzehnten erfolgreicher Weg des Bildungsaufstiegs für Schüler*innen zum Abitur in neun Jahren oder in die duale Ausbildung. Das Fächerprinzip, die Leistungsdifferenzierung und das gemeinsame übergreifende pädagogische Grundverständnis über Lehren, Lernen und Erziehen stehen exemplarisch für das zukunftsorientierte Bildungsangebot der Realschule und der Beruflichen Schule. Stärkung der Realschulen
12. Der BLV fordert den Verzicht auf die Einrichtung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen. Die Beruflichen Gymnasien sind die Oberstufen für die Schüler*innen der Gemeinschaftsschulen. Keine Oberstufe an Gemeinschaftsschulen
13. Der BLV fordert den Stopp des Ausbaus weiterer allgemeinbildender neunjähriger Gymnasien. Ein Ausbau der neunjährigen allgemeinbildenden Gymnasien würde wegen der mittlerweile gegebenen Öffnung des Übergangs nach der Grundschule zu einem langfristigen Niedergang der Beruflichen Gymnasien führen. Kein G9 an allgemeinbildenden Gymnasien
14. Der BLV fordert zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Platz im Beruflichen Gymnasium den bedarfsgerechten Ausbau der dreijährigen und sechsjährigen Beruflichen Gymnasien sowie den bedarfsgerechten Ausbau der differenzierten Angebote der Berufskollegs. Diese Bildungsgänge bedürfen einer substanziellen Überarbeitung, um die langfristige Anschlussfähigkeit an die Haupt-, Werk-, Real- und Gemeinschaftsschule sicherzustellen. Die Quotenvorgabe im Auswahlverfahren beim Übergang auf ein Berufliches Gymnasium nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform ist für Bewerber*innen eines Gymnasiums aufzuheben. Rechtsanspruch auf einen Platz am Beruflichen Gymnasium
15. Der BLV fordert die Entwicklung pädagogischer Konzepte zur Optimierung der Übergänge von den allgemeinbildenden zu den Beruflichen Schulen. Die Modernisierung der Lehrpläne, die enge Zusammenarbeit der Schularten und die Weiterentwicklung der Fortbildungsstrukturen sind das Mittel der Wahl. Die für die Abschaffung der 15-Prozent-Quote
- Optimierung der Übergänge

Lehrerfortbildung verfügbaren Mittel müssen dauerhaft deutlich erhöht werden.

16. Der BLV fordert ein in sich stimmiges Konzept zur Nachwuchsgewinnung von speziell für Berufliche Schulen ausgebildete wissenschaftlichen und technischen Lehrer*innen sowie von Direktinsteiger*innen. Die Bezahlung von Zuschlägen bzw. Zulagen und beruflich attraktive Perspektiven sind geeignete Instrumente im Wettbewerb mit der Wirtschaft um die besten Köpfe.

Optimierung der
Lehrer*innen-Gewinnung

II. Dienstrechtliche Forderungen

17. Der BLV fordert die Abschaffung der abgesenkten Eingangsbesoldung in Höhe von 4 % bzw. 8 %. Im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) ist § 23 (Besondere Eingangsbesoldung) zu streichen.

Abschaffung der
abgesenkten
Eingangsbesoldung

18. Der BLV fordert zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten im gehobenen und höheren Dienst. Gute Leistungen im Beruf müssen durch Beförderung anerkannt werden. Die realistischen Aussichten auf eine Beförderung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums dienen der Motivation. Unsere Mitarbeiter*innen erwarten eine leistungsorientierte Bezahlung mit nachhaltiger Wirkung.

Zusätzliche
Beförderungsmöglichkeiten

19. Der BLV fordert die Erhöhung der Anrechnungsstunden für schulische Leitungsaufgaben (Abschnitt III der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen) und Rücknahme der Kürzungen im allgemeinen Entlastungskontingent (Abschnitt IV der VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen). Der degressive Verlauf der Faktoren zur Berechnung der Anrechnungsstunden im Schulverwaltungspool und im allgemeinen Entlastungskontingent ist abzuschaffen, weil er im beruflichen Schulwesen aufgrund der zeitlich relativ kurzen Bildungsgänge kein Maßstab für den tatsächlichen Arbeitsaufwand ist.

Erhöhung der
Anrechnungsstunden

20. Der BLV fordert für Schulleitungen die Verbesserung der Rahmenbedingungen durch Erhöhung der Leitungszeit. In diesem Zusammenhang sind die Besoldungsstrukturen für die Schulleitungen nach oben anzupassen.

Mehr Leitungszeit für
Schulleitungen

21. Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) ist seit dem 1. August 2015 in Kraft getreten. Mit dieser Einigung wurde ein stufenweiser Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ (z. B. A10 = E10) vereinbart. Der BLV fordert eine rasche Angleichung der entsprechenden Entgeltwerte.

Angleichung der
Entgeltwerte

22. Der BLV fordert die Rückkehr zur ursprünglichen Regelung der Altersermäßigung als eine besondere Form der Arbeitszeitregelung und als Maßnahme des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. § 4 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO ist in diesem Sinne zu ändern.

Altersermäßigung

23. Der BLV fordert Altersteilzeitmöglichkeiten für alle Beschäftigten. Die Einschränkung auf den Kreis der schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX ist in § 70 Landesbeamtengesetz aufzuheben.
24. Der BLV fordert die Einführung eines Betrieblichen Gesundheitssystems und den Aufbau eines strukturierten und nachhaltigen Gesundheitsschutzes. Die partiell angelegten einzelnen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen müssen zu einem wirkungsvollen System für Lehrer*innen weiterentwickelt werden. In diesem Kontext sollten die arbeitsmedizinischen Dienste im Bereich der Kultusverwaltung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.
25. Der BLV fordert die Rücknahme der Kürzung der Mittel für die Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes (Haushaltskapitel 0402, Titelgruppe 534 05). Die für das Haushaltsjahr 2014 ursprünglich veranschlagten Mittel in Höhe von ca. 4,4 Millionen EUR wurden für das Haushaltsjahr 2016 um ca. 1,7 Millionen EUR gekürzt.

Altersteilzeit
für alle

Nachhaltiger
Arbeits- und
Gesundheitsschutz

Keine Mittelkürzung im
Bereich der
Arbeitssicherheit

Herbert Huber
Vorsitzender